



Informationsblatt der Gemeinde Weißdorf



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Weißdorf – Mitteilungen – Berichte – Anzeigen

Verantwortlich für alle Veröffentlichungen, außer kirchlichen Nachrichten, Vereinsnachrichten und Anzeigen:
Gemeinde Weißdorf - Ansprechpartner: Frau Helgerth

Nächste Gemeinderatssitzung am 13.05.2015, 19.30 Uhr

**Nächste Ausgabe:
Anzeigenschluss am:**

**Ende Mai
18.05.2015**

Nr. 4

Donnerstag, 30. April

2015

Aktuelles aus der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2015

Verabschiedung des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung nebst den dazugehörigen Anlagen für das Haushaltsjahr 2015

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Haushalt 2015 und die Finanzplanung bis 2018.

Kernpunkte des Haushalts 2015 (Auswahl, Beträge gerundet)

- DSL-Ausbau 890.000 Euro
- Schule und Kinderbetreuung 365.000 Euro
- Instandsetzung von Straßen und Brücken 75.000 Euro
- Feuerwehren 55.000 Euro
(davon rd. 20.000 für Digitalfunk)
- Bauhof 45.000 Euro
- Fassadensanierung Rathaus 25.000 Euro
- Netzwerktechnik im Rathaus Weißdorf 3.500 Euro
- Kommunale Jugendarbeit 1.000 Euro
- Schuldentilgung 341.000 Euro
(Schuldenstand zum 31.12.2015: 1,36 Mio. - pro Kopf: 1.146)

vorläufige Kernpunkte der Finanzplanung bis 2018 (Auswahl, Beträge gerundet)

- Erneuerung Wasserleitung auf Wulmersreuth 240.000 Euro
- Investitionen Schulgebäude 30.000 Euro
- Maßnahmen zur Fremdwasserbeseitigung 60.000 Euro
- weitere Schuldentilgung 203.000 Euro

Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes-Stellungnahme zu 10-Punkte-Plan

Der Gemeinde Weißdorf wurde für das Jahr 2014 eine Stabilisierungshilfe in Höhe von 200.000 € gewährt. Diese ist mit der Auflage verbunden, dass die Gemeinde im Benehmen mit dem Landratsamt Hof das bestehende Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß den Vorgaben der Anlage zum Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 1. Februar 2013 mit dem Ziel fort schreibt, mittelfristig wieder die Leistungsfähigkeit zu erlangen. Ein Entwurf der Stellungnahme wurde in der Finanzausschuss-Sitzung am 25.02.2015 besprochen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Sachstand Breitbandausbau Weißdorf

Der Vorsitzende teilt mit, dass nach Fristverlängerung zwei Angebote eingegangen sind. Die Anbieter sind die Deutsche Telekom und die Thüga Metering Service. Mit beiden Anbietern fanden Gespräche zu den Angeboten statt. Die Anbieter werden ihre Angebote nochmals nachbessern. Sicher ist jedoch, egal mit welchem Kooperationspartner schließlich der Ausbau realisiert wird, dass dieser in der Gemeinde Weißdorf flächendeckend erfolgt und beide Angebote unterhalb der Förderhöchstsumme liegen.

Antrag der evang. luth. Kirche Weißdorf auf Bezuschussung eines barrierefreien Zugangs zur Kirche

Der Gemeinderat beschließt, den Bau eines barrierefreien Zugangs zur Kirche mit 500 € an die evang.-luth. Kirchengemeinde zu bezuschussen.

Bestätigung des Kommandanten und des stellv. Kommandanten der Freiw. Feuerwehr Weißdorf

Herr Stefan Dietel wird als Kommandant der Freiw. Feuerwehr Weißdorf bestätigt.

Herr Stefan Schmalz wird als stellvertretender Kommandant der Freiw. Feuerwehr Weißdorf bestätigt.

Informationen des Ersten Bürgermeisters

Besprechung des Straßenbauamts in Naila

In der Besprechung wurde mitgeteilt, dass vom Bahnübergang in Seulbitz bis nach Weißdorf (Anschluss der Dorferneuerung) im Juni 2015 eine 14-tägige Vollsperrung zur Straßensanierung erfolgt. Der genaue Termin dieser Maßnahme im Juni / Juli wird noch bekanntgegeben.

Die Gemeinde Weißdorf vergibt die Mäharbeiten der Bauplätze im Neubaugebiet „Waldsteinblick“ (2 – 3-mal jährlich) gegen Abgabe des Grünschnitts.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Schuster bei der VG Sparneck, Zimmer 2, Tel. 9903-60, E-Mail: gschuster@sparneck.de.

Amtliche Bekanntmachungen

Grund- und Gewerbesteuer, Wasser- und Abwassergebühren 2. Vierteljahr 2015

Es wird gebeten, die am **15. Mai 2015**

zur Zahlung fälligen **Gewerbesteuern,
Grundsteuern,
Wasser- und Abwassergebühren,**

soweit diese noch nicht im Abbuchungsverfahren erhoben werden, fristgerecht auf eines der folgenden Konten der Gemeinde Weißdorf zu überweisen:

Sparkasse Hochfranken: IBAN: DE17 7805 0000 0220 0898 90, BIC: BYLADEM1HOF
VR-Bank Hof: IBAN: DE39 7806 0896 0001 9101 91, BIC: GENODEF1HO1

Bei Zahlungsverzug müssen Säumniszuschläge in Höhe von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrages für jeden angefangenen Monat sowie Mahn- und Vollstreckungsgebühren berechnet werden.

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Es wurde festgestellt, dass bei verschiedenen Grundstücken, insbesondere in Neubaugebieten, die Äste von Bäumen und Sträuchern in den Verkehrsraum hineinragen. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass über dem Fahrbahnbereich ein Lichtraumprofil von mindestens 4,50 m und im Gehwegbereich ein solches von 2,50 m vorhanden sein muss.

Die betroffenen Grundstückseigentümer werden deshalb gebeten, ihrer Verpflichtung gemäß dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz nachzukommen und ihre Sträucher zurück zu schneiden. Bei Nichtbeachtung müsste eine Ersatzvornahme angeordnet werden. Wir hoffen jedoch, dass es solcher Maßnahmen nicht bedarf.

Verbrennen von Gartenabfällen

Nach der Verordnung der Gemeinde Weißdorf ist das Verbrennen von Gartenabfällen innerhalb der bebauten Ortsteile in der Zeit vom

15. März bis 15. Mai

an den Werktagen, jeweils von 08.00 – 18.00 Uhr, erlaubt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass vor jedem Verbrennen ein telefonischer Hinweis an die Integrierte Leitstelle (ILS) unter der Rufnummer 112 abzugeben ist.

Dies ist zwingend erforderlich, da ansonsten Falschalarmierungen zu einem nicht unerheblichen Kostenaufwand führen können. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass bei einer Falschalarmierung die Ausrückkosten der Feuerwehr dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Außerhalb der genannten Zeiten, mit Ausnahme vom 15.09. bis 30.11., ist das Verbrennen von Abfällen verboten.

Es dürfen insbesondere nur solche Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können, z. B. Reisig, Äste und Zweige, in trockenem Zustand auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie angefallen sind.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass für die Feuersicherheit jeder Gartenbesitzer selbst verantwortlich ist und er sich nach dem Verbrennen davon überzeugen muss, dass das Feuer tatsächlich erloschen ist. Für alle entstehenden Schäden haftet ausschließlich der Verursacher.

Haushaltssatzung der Gemeinde Weißdorf (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat Weißdorf folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
und

1.861.082 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.448.498 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

90.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

370 v.H.

b) für die Grundstücke (B)

360 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2015 bedarf für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 90.000 € der Genehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 GO.

Die Genehmigung wurde mit Schreiben des LRA Hof vom 02.04.2015 - 941/0.1-201 - erteilt.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes ergibt sich aus Art. 65 i. V. mit Art. 110 GO.

III.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO liegt der Haushaltsplan vom Tag nach der Veröffentlichung im Informationsblatt der Gemeinde Weißdorf eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Zimmer Nr. 12, öffentlich auf. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 liegt gemäß § 4 Satz 1 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Weißdorf, 17. April 2015



GEMEINDE WEISSDORF


Heiko Hain
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Schulverbandes Weißdorf – Sparneck Landkreis Hof

für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO hat der Schulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
und 286.947 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab. 10.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **253.023 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf **78 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.243,884615 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO liegt der Haushaltsplan 2015 vom Tag nach der Veröffentlichung im Informationsblatt der Gemeinde Weißdorf und des Marktes Sparneck eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Marktplatz 4, Zimmer 12, öffentlich auf. Die Haushaltssatzung 2015 liegt gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Sparneck, den 02. März 2015

SCHULVERBAND WEISSDORF - SPARNECK



Heiko Hain

Schulverbandsvorsitzender

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Weißdorf für die Ortsteile Albertsreuth, Bärilas, Benk und
Wulmersreuth**

Wulmersreuth

(BGS/EWS-Ortsteile)

vom 17.04.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weißdorf für die Ortsteile Albertsreuth, Bärilas, Benk und Wulmersreuth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragsenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten, bei bebauten Grundstücken auf das 2,5fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 4000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 freigesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 0,25 €

b) pro m² Geschossfläche 4,01 €.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig

§ 7 a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Anmerkung:

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht ganz oder – beim Maßstab „tatsächliche Geschossfläche“ – teilweise abgelöst werden. Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH wäre ein Beitragsverzicht aber nichtig. Zweckmäßigerweise sollte in der Ablösungsvereinbarung klargestellt werden, welche Beitragspflichten abgelöst sind.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühre

- (1) Die Grundgebühre wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühre nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühre beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn-durchfluss

bis 2,5 m³/h	20 €/Jahr
bis 6 m³/h	24 €/Jahr
bis 10 m³/h	28 €/Jahr

§ 10

Einleitungsgebühre

- (1) Die Einleitungsgebühre wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den an-geschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühre beträgt 2,26 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüg-lich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
- oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pau-schal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentli-chen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende hö-here Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 5 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a

Gebührensabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässe-rungsanlage eine Vorklärung durch eine biologische Nachklärung des Gebühren-pflichtigen nachgewiesen, beträgt die Gebühre 0,45 € pro Kubikmeter Abwasser.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durch-schnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der einge-leiteten Abwässer entsprechen.

§ 11

Gebührensabschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verur-sacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30% übersteigt, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigen-den Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühre erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13

Gesamtschuldner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabschlussrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabschlussrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Weißdorf für die Ortsteile Albertsreuth, Bärilas, Benk und Wulmersreuth (BGS/EWS Ortsteile) vom 15.10.2012 außer Kraft.



Weißdorf, den 17.04.2015

Hain
1. Bürgermeister

Info zur Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung zur EWS der Ortsteile Bärilas, Wulmersreuth und Benk

Wie aus vorstehender Satzung hervorgeht, ändert sich der Abwasserpreis in den Ortschaften Albertsreuth, Bärilas, Benk und Wulmersreuth ab 01.05.2015. Da die Gebührenänderung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (01.11. bis 31.10.) erfolgt, wird zur nächsten Hauptabrechnung die Abwassermenge automatisch zeitanteilig aufgeteilt, d. h. 6 Monate bisherige Gebühr, 6 Monate neue Gebühr.

Sofern sich Ihre Abwassermenge entsprechend des Wasserverbrauches ermittelt (Ortschaften Bärilas, Wulmersreuth und Anteilig Benk), können Sie auch zum 01.05.2015 eine Zwischenablesung Ihres Wasserzählers vornehmen und uns diesen Zählerstand bis Ende Mai mitteilen. Wir würden die Aufteilung bei der nächsten Abrechnung dann anhand Ihres tatsächlichen Verbrauchs vornehmen.

Ohne Zwischenablesung erklären Sie sich mit der zeitanteiligen Verteilung der Abwassermenge einverstanden.

Ihre

gemeindliche Abwasserentsorgung

Bevölkerungsstand

Am Stichtag 31.03.2015 lautet der Bevölkerungsstand der Gemeinde Weißdorf:
(Vergleich 28.02.2015)

Gesamteinwohnerzahl:	1255	1256
Davon		
Hauptwohnsitze	1183	1183
Nebenwohnsitze	72	73

Fundsachen

Beim Fundamt im Rathaus in Sparneck wurde

1 Damenuhr

1 Kinderfahrradhelm (gefunden in Weißdorf)

abgegeben.

Die Fundgegenstände können von den rechtmäßigen Eigentümern während der allgemeinen Dienststunden abgeholt werden.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau



Multiresistente Keime eindämmen

Infektionen bei Patienten mit multiresistenten Keimen sorgen immer wieder für Diskussionen über Hygienestandards in deutschen Krankenhäusern. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau klärt über Infektionswege und Schutzmaßnahmen auf.

Als gefährlichster und problematischster Keim in Krankenhäusern gilt der Methicillin-resistente Staphylococcus aureus (MRSA). Er ist mittlerweile gegen die meisten Antibiotika unempfindlich geworden. Zwar sind die Infektionen mit dem MRSA in den meisten Ländern Europas zurückgegangen, so auch in Deutschland, jedoch gibt es keinen Anlass zur Entwarnung.

Dieser Keim tritt auch in Schweinehaltungsbetrieben auf und ist unter anderem bei direktem Kontakt vom Tier auf den Menschen übertragbar. Er kann bei infizierten Personen zur Wundinfektion, Blutvergiftung oder Lungenentzündung führen. Infizierte können aber auch – ohne selbst zu erkranken – unbewusst zum Überträger des Erregers an andere Personen werden.

Die Verbreitung des Keims ist jedoch nicht in erster Linie auf die landwirtschaftliche Nutztierhaltung zurückzuführen. Das Robert-Koch-Institut hat bestätigt, dass zwischen 2010 und 2013 lediglich 2 Prozent der MRSA-Fälle auf landwirtschaftliche Nutztiere zurückgeführt werden konnten.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln ergeben sich aus der Betriebsanweisung zum MRSA gemäß § 14 der Biostoffverordnung (BioStoffV). Sie ist im Internet abrufbar unter www.svlfg.de > Prävention > Praxishilfen > Muster-Betriebsanweisungen > Betriebsanweisungen für Biostoffe.

Das Bundesgesundheitsministerium geht von jährlich etwa 400.000 bis 600.000 Patienteninfektionen mit multiresistenten Keimen in Krankenhäusern aus. Bis zu 15.000 davon sollen tödlich verlaufen, obwohl 20 bis 30 Prozent der Infektionen durch adäquate Hygienemaßnahmen vermeidbar wären. Experten sehen diese Zahlen nicht als gesichert an und gehen von mehr Fällen aus.

Seit langem existieren umfassende gesetzliche Regelungen zur Krankenhaushygiene. Es gibt jedoch keine externe Institution, die konsequent deren Einhaltung überwacht. Auf Grundlage des angepassten Infektionsschutzgesetzes haben 2011 die Bundesländer regionale Krankenhaushygieneverordnungen erlassen. Zudem hat das Robert-Koch-Institut zahlreiche bundeseinheitliche Empfehlungen erarbeitet, die in den Kliniken jedoch unterschiedlich streng umgesetzt werden.

Nach Orkan „Niklas“:



Sturmholz sicher aufarbeiten

Orkantief Niklas hat in weiten Teilen Deutschlands schwere Waldschäden verursacht. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) rät Waldbesitzern dazu, entwurzelte, abgebrochene und ineinander verkeilte Bäume nicht selber aufzuarbeiten.

„Die Beseitigung von solchen Sturmschäden erfordert hohe Fachkenntnis und gehört unbedingt in die Hände von Forstprofis“, so der Vorsitzende des Präventionsausschusses der SVLFG Bernd Schulte-Lohmöller. Kreuz und quer und ineinander verkeilt liegen abgebrochene Bäume, aus der Erde gerissene Wurzelteller, abgebrochene Wipfel – nur erfahrene Profis mit leistungsfähigen Forstmaschinen sollten sich dieser Aufgabe stellen, solche Windwurfnester aufzuräumen. Waldbesitzer, die darin keine Erfahrung haben, auch wenn sie im Umgang mit der Motorsäge geübt sind, unterschätzen leicht die Gefahren, die von solch einer Extremsituation ausgehen können. Bei entwurzelten oder abgebrochenen Baumstämmen, die unter Spannung stehen, kann bereits ein falscher Schnitt reichen, um den Stamm katapultartig und mit enormer Kraft nach oben oder zur Seite schnellen zu lassen. Weil die Verletzungsgefahr hier erheblich ist, sollte in solchen Situationen immer auf die Hilfe von Profis zurück gegriffen werden. Sie verfügen über Erfahrung, die notwendige Technik und das passende Gerät. Adressen vermitteln die örtlichen Waldbesitzervereinigungen, die Forstverwaltung oder die Ansprechpartner der Maschinenringe. Für Forstprofis, die sich jetzt an die Arbeit machen, um die Sturmschäden zu beheben, hat die SVLFG einige Tipps zusammengestellt:

Vor dem Arbeitseinsatz prüfen, ob die erforderliche Schutzausrüstung vorhanden ist und ob Werkzeug und Arbeitsgeräte im einsatzfähigen Zustand sind.

Schwierige Situationen besonnen und überlegt angehen. Manchmal hilft der Erfahrungsaustausch mit einer weiteren erfahrenen Person.

Nie unter hängenden Wipfeln und Stämmen oder hinter ungesicherten Wurzeltellern arbeiten! Hier – ebenso wie beim Entzerren verkeilter, unter Spannung stehender Bäume im Windwurfverhau – ist mindestens die Hilfe eines Schleppers und einer Seilwinde unabdingbar, um die Stämme zur Aufarbeitung in einen ungefährlichen Bereich zu ziehen.

Vor dem Schneiden ist die Spannung gewissenhaft anzusprechen und die daraus abzuleitende Schnitttechnik zu wählen.

Immer zuerst die Druckseite nicht zu tief ansägen, so dass die Säge nicht einklemmen kann. Danach gefühlvoll von der Zugseite her sägen.

Bei Stämmen mit besonders starker Spannung sollte der Schnitt seitlich versetzt werden.

Bei seitlicher Spannung immer von der Druckseite aus arbeiten.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema im Internet unter www.svlfg.de > Suchbegriff „Windwurfaufarbeitung“.



Die Wahl der richtigen Schnitttechnik ist bei der Sturmholzaufarbeitung lebenswichtig. Deshalb gehört diese Arbeit in Profihände. Foto: SVLFG

Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der BYAK Beratungstermine an der Regierung von Oberfranken in Bayreuth

Regierung von Oberfranken
Besprechungszimmer Präsidium L 106
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Mittwoch von 16:30 bis 18:30 Uhr am 10. Juni 2015
05. August 2015
07. Oktober 2015
09. Dezember 2015

Telefonauskünfte während der Beratungstermine unter 0921 604 - 1215
Behindertenparkplätze sind im Innenhof der Regierung von Oberfranken vorhanden.
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Stadtbuslinie 314, Haltestelle Stadtkirche oder Sternplatz

Es wird auf die Zuschussmöglichkeit bis zu 10.000,- € für Maßnahmen zur barrierefreien Anpassung von Wohnungen hingewiesen.

Detaillierte Informationen zum Förderweg erhalten Sie auch über folgende Internetseiten:

www.wohnen.bayern.de

Willkommen in Oberfrankens großem KüchenHaus !!



www.gobal-design.de

Lassen Sie sich inspirieren von der Vielzahl innovativer Einbauküchen in allen Stilrichtungen und in allen Preisklassen. Erleben Sie die neuesten Küchentrends.

Sie sind einzigartig! Und so soll auch Ihre neue Küche werden.
Ganz gleich ob wir für Sie eine Single- oder eine Großraum-Küche planen, am Ende kommt es immer darauf an, dass Ihre Küche optimal zu Ihnen und zu Ihrem Lebensstil passt.

**Freitags und samstags
KüchenSofortplanung
von 10.00 bis 18.00 Uhr**



KÜCHEN SIEBER

KüchenSieber GmbH · Birkenweg 8 · 95237 Weißdorf · Telefon: 0 92 51 / 62 44 · www.kuechen-sieber.de

Presseinformation

Das Problemstoffmobil des AZV ist wieder unterwegs.



Ab 17. April 2015 ist es wieder unterwegs, das Problemstoffmobil des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof (AZV). Jeweils im Frühjahr und im Herbst besucht das Problemstoffmobil sämtliche Gemeinden im Landkreis Hof. Die genauen Termine und Standzeiten sind im Abfallkalender veröffentlicht und werden zusätzlich in der Tagespresse bekanntgegeben. Zusätzlich lassen sich Termine, Standzeiten und Informationen im Internet unter der Adresse www.azv-hof.de oder m.azv-hof.de (Web-App) abrufen. Wer immer aktuell informiert sein möchte, kann unter dieser Internetadresse auch den Newsletter des AZV bestellen.

Am Problemstoffmobil können unter anderem abgegeben werden: Abbeizmittel, Arzneien, Autobatterien, Batterien, Bremsflüssigkeit, Chemikalien, Energiesparlampen, Farbreste, Fotochemikalien, Entwickler, Holzschutzmittel, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Lacke, Laugen, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Ölfilter, Pinselreiniger, Pflanzenschutzmittel, Säuren, Spraydosen und Verdüner. Nicht angenommen werden Munition, Sprengkörper, Feuerwerkskörper, Feuerlöscher und Tierkadaver.

Feuerlöscher können nur bei der stationären Sammelstelle am Wertstoffhof Hof gegen Gebühr abgegeben werden.

Der Chemotechniker des Abfallzweckverbandes, Alexander Weiß rät, die Abfälle in der Originalverpackung abzugeben, dies erleichtert die Klassifizierung des jeweiligen Abfalls. Arzneimittel müssen in Papier, leere Arzneimittelverpackungen und gefüllte bzw. teilentleerte Medikamentenverpackungen sortiert werden. Altöl soll möglichst beim Händler zurückgegeben werden, da bereits beim Kauf für die Entsorgung bezahlt wurde.

Der Abfallzweckverband weist darauf hin, dass nur haushaltsübliche Mengen an Problemabfällen von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Verbandsgebiet angenommen werden. Die Anlieferung von gewerblichen Problemabfällen am Problemstoffmobil ist nicht möglich.

Für die Annahme von Problemabfällen aus Kleingewerbe- und Handwerksbetrieben steht die stationäre Sammelstelle am Wertstoffhof Hof zur Verfügung. Gegen Gebühr werden dort auch Problemabfälle aus dem Gewerbe angenommen. Eine diesbezügliche Informationsbroschüre kann bei der Abfallberatung angefordert werden. Die Sammelstelle ist ganzjährig von Montag bis Donnerstag, jeweils von 8.00 – 17.00 Uhr geöffnet. Selbstverständlich können Bürgerinnen und Bürger aus der Stadt und dem Landkreis Hof bei der stationären Sammelstelle ihre haushaltsüblichen Mengen an Problemabfällen gebührenfrei abgeben.

Für Fragen steht die Abfallberatung des Abfallzweckverbandes unter der Telefonnummer 09281/7259-95 gerne zur Verfügung.

Problemmülltermin 2015

08.05.2015

17.00-18.00 Uhr Weißdorf (Schulparkplatz)

Zum Problemabfall gehören Reste von Reinigungs-, Pflanzenbehandlungs- und Holzschutzmitteln, Spraydosen mit Inhalt, Imprägniermittel, Chemikalien aller Art, Wachse, Fette, Kleber, Öle, Säuren, Laugen, Salze, Quecksilber, Lacke, Farben, Beizmittel, Batterien aller Art, Akkus, Lösungsmittel, Frostschutzmittel und Leuchtstoffröhren.

Veranstaltungen

Fr.	01.05.	10.00 Uhr	Maifest in der Hasenheide Weißwurstfrühstück	KZV Weißdorf
Fr.	01.05.	14.00 Uhr	Maifest - Festbetrieb	KZV Weißdorf
Do.	14.05.	06.00 - 10.00 Uhr	Königsfischen Sommerhut	Fischereiverein
Do.	14.05.	15.00 Uhr	"Volksmedizin + Aberglaube" Vortrag von Prof. Knothe im ev. Gemeindehaus	Ev. Kirchengemeinde
Sa.	16.05.	14.00 Uhr	Maikäferfest	BRK-Kindertagesstätte
Sa.	16.05.	16.00 Uhr	Hallenfest	FFW Weißdorf
So.	17.05.	09.00 Uhr	Hallenfest - Weißwurstfrühstück	FFW Weißdorf
So.	17.05.	14.00 Uhr	Hallenfest	FFW Weißdorf

Vereinsnachrichten

Freiwillige Feuerwehr Albertsreuth-Götmanngrün

Auf geht´s Pfingsten zum **Seefest am Förmitzspeicher**

Pfingstsonntag, den 24. Mai 2015:

09.00 Uhr Festgottesdienst am See

ab 10 Uhr Weißwurstfrühschoppen

nachmittags Kaffee & Kuchen und

abends Sau vom Spieß

für die musikalische Unterhaltung sorgen Hansi & Siggie - die Oktoberfestkracher

Pfingstmontag, den 25. Mai 2015:

ab 10 Uhr Weißwurstfrühschoppen

nachmittags Kaffee & Kuchen und

abends Sau vom Spieß

für die musikalische Unterhaltung sorgen die 3 Kneissl - Musik für Jung und Alt!

Die Freiwillige Feuerwehr Albertsreuth-Götmanngrün freut sich auf Ihr Kommen!

www.feuerwehr-ag.de

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste in St. Maria

03.05.	9:00 h	Kantate	Gottesdienst	Pfrn. Teschke
06.05.	10:30 h	Mittwoch	Gottesdienst im Seniorenhaus Zell	Pfrn. Teschke
10.05.	9:00 h	Rogate	Gottesdienst	Präd. Hoehstetter
14.05.	10:00 h	Christi Himmelfahrt	Ökum,ZentralGD am Waldstein bei Regen ab 10h in einer Kirche in Sparneck	Pfr. Scheirich uönd kath. Team
14.05.	14:00 h	Christi Himmelfahrt	Andacht am Friedhof mit Kirchenchor und Bläsern	Pfrn. Teschke
17.05.	9:00 h	Exaudi	Gottesdienst	Pfrn. Teschke
24.05.	9:00 h	Pfingstsonntag	Gottesdienst mit Abm.	Pfrn. Teschke
25.05.	9:00 h	Pfingstmontag	Gottesdienst	Pfr. Scheirich
31.05.	9:00 h	Trinitatis	Gottesdienst	Pfrn. Teschke

Termine

- Mi, 06.05.: 20h GD-Planungsrunde, Gemeindehaus
Fr, 08.05.: 16h – 17.15h Präparanden-Unterricht, Gemeindehaus
Sa, 09.05.: 14.30h Gemeinde-Treff, Gemeindehaus
Do, 14.05. (Christi Himmelfahrt): 14h Andacht am Friedhof
15.30h Vortrag von Prof. Knothe zum Thema:
„Volksmedizin und Aberglaube“,
mit Kaffee und Gebäck im Gemeindehaus
So, 17.05.: 19h Ökumenisches Waldstein-Taizé-Gebet, Gemeindehaus Weißdorf
Do, 21.05.: 19.30h KV-Vorbereitung, Pfarrhaus
Fr, 22.05. 16h Präparanden-Unterricht, Gemeindehaus
Do 28.05. 19.30h KV-Sitzung, Gemeindehaus

Termine der Katholischen Kirchengemeinde Sparneck

- 01.05.15** 19.00 **Erste feierliche Maiandacht in Sparneck**
02.05.15 18.00 Eucharistiefeier in Sparneck
04.05.15 15.30 Seniorengymnastik in der Schulturnhalle Sparneck
08.05.15 20.00 **Vortragsabend im Rahmen der Erwachsenenbildung**
über die **“Toskana”** als Tonbild in Überblendtechnik -
Ref. Sigrid Wolf-Feix, Hof – eine Kooperationsveranstaltung
mit der VHS Sparneck. Unkostenbeitrag: Erw. 3.00 €, Jgdl. u. Schüler 1.50 €
10.05.15 9.00 **Patronatsfest** mit feierl. Hochamt in Sparneck
19.00 Maiandacht zum Muttertag
11.05.15 15.30 Seniorengymnastik in der Schulturnhalle Sparneck
14.05.15 10.00 **Ökumenischer Gottesdienst zum Fest Christi Himmelfahrt**
am Waldstein – Mitfahrgelegenheit mit dem Kirchenbus
um 9.30 ab Mühlteichplatz Sparneck
16.05.15 13.00 **Probe der Kommunionkinder in der Kirche Sparneck**
17.05.15 9.00 **Feierliche Erstkommunion in Sparneck**
17.00 **Dankandacht** für die Erstkommunionkinder in Münchberg
19.00 **Ökumenisches Taizégebet** im evang. Gemeindehaus Weißdorf
18.05.15 10.00 **Dankgottesdienst** für die Kommunionkinder aus Sparneck
und Münchberg in Sparneck
19.05.15 12.30 **Kleine Maifahrt der Senioren nach “Weissenhohe”** – südliches
Tor zur Fränkischen Schweiz – Abfahrtszeiten: 12.30 Hübner,
Münchberg, 12.40 Schulparkplatz Zell, 12.45 Mühlteichplatz
Sparneck, 12.50 Bushaltestelle Weißdorf, 12.55 Süße Ecke,
Münchberg, 13.00 Kath. Kirche Münchberg.
24.05.15 18.00 **Feierliches Hochamt zum Pfingstfest in Sparneck**
Kollekte für “Renovabis” – Hilfe für Osteuropa
25.05.15 9.00 Eucharistiefeier zum Pfingstmontag in Zell, St. Heinrich
der Kleinbus fährt um 8.30 ab Bug, 8.35 Weißdorf, 8.40 Sparneck
Mühlteichplatz nach Zell – Kollekte für Renovabis
30.05.15 17.00 **Betstunde zum Tag der ewigen Anbetung** mit Aussetzung des
Allerheiligsten
18.00 **Eucharistiefeier mit sakramentalen Segen** und Marienverehrung
zum Abschluss des Marienmonats

Weinet nicht, ich hab es überwunden,
bin befreit von meiner Qual;
doch lasst mich in stillen Stunden,
bei euch sein so manches Mal.

Danke

sagen wir allen, die ihr Mitgefühl in so herzlicher Weise durch Worte, Karten, Blumen und Geldspenden zum Ausdruck gebracht haben und gemeinsam mit uns von unserer lieben Mutter, Oma, Uroma, Schwester, Tante und Patin

Erika Grießhammer

Abschied genommen haben. Unser besonderer Dank gilt ihrem Neffen Pfarrer Hans-Peter Kunert, für die einfühlsame Trauerfeier und Frau Scholz - Engel für die musikalische Ausgestaltung.

Dank auch an die Diakonie Waldstein für die liebevolle Pflege.

Weißdorf, im April 2015

In stiller Trauer
ihre Kinder mit Familien



Waltraud Greim

18.03.2015

Einen geliebten Menschen zu verlieren, ist schwer.
Es tut gut, so viel Anteilnahme zu erhalten.

Wir sagen allen **danke**, die uns ihre Anteilnahme zukommen ließen und mit uns Abschied genommen haben.

Vielen Dank der Diakonie, die uns mit liebevoller Betreuung zur Seite stand und Frau Teschke, unserer Pfarrerin, für ihre Hilfe und Trost.

Weißdorf im März 2015

Gerhard, Heidrun mit Werner und Mario



*immer bedacht auf
Qualität, Paßgenauigkeit und Funktion*

kompetent bei:

- TÜREN -FENSTER -TORE
- TREPPEN -AUSBAUTEN
- VORDÄCHER -ZÄUNE -MÖBEL
- ROLLÄDEN -SONNENSCHUTZ
- INSEKTENSCHUTZ -GLAS



*Die Schreinerei am Waldstein
Werner Braun GmbH & Co. KG*

Tel.: 09251/96101 Handy: 0170/8668647

e-mail: Werner.Braun.Zell a t-online.de

Innenausbau

Türen

Holz • Glas • CPL • Schiebetüren • Raumspartüren

Fußböden

Massivholzdielen • Fertigparkett • Kork • Vinyl • Laminat • Linoleum

Treppenrenovierung

wir machen ihre alte jung, in Stein • Holz • Kork • Linoleum • Laminat

Wand und Decke

Massivholzdecken • Echtholzpaneele • Dekorpaneele • Systempaneele

Heimwerker Holz

Kanthölzer • Bretter • Platten • Leisten • Latten

Unser Service

Aufmaß • Lieferung • Montage • Entsorgung • alles aus einer Hand

Holz-Dietel
- Ihr Holzfachhändler -

Sparneck-Stockenroth ☎ 09251/94690 • www.holz-dietel.de

IHR BAD...

renovieren mit Stil

*In einem
schönen Bad
beginnt ein
schöner Tag!*

*Immerhin 7x
in der Woche.*

- PLANUNG
- INSTALLATION
- MAURER+PUTZ
- ELEKTRO
- FLIESEN
- SCHREINER



H+B
Service GmbH

Fohlenhofweg 1
95213 Münchberg
Tel. 09251/ 850856

www.badservice-gmbh.de

komplett-sauber-termingerecht

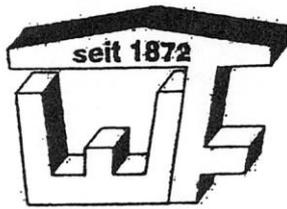
- Fenster in Holz und Kunststoff
- Haustüren • Türen • Innenausbau
- sämtliche Reparaturen und Verglasungsarbeiten

**Schreinerei
Lottes** 

95234 Stockenroth

Tel. 09251-3118, Fax 09251-43262

Dachdeckerei W. Feiler GmbH



- Dachdeckerei – Meisterbetrieb
- Fassadenverkleidung
- Flachdach/Isolierungen
- gepr. Blitzableitersetzer
- Bauklempnerei

Hofer Strasse 89, 95213 Münchberg
Fon: 09251/5052
Fax: 09251/8235
<http://www.feiler-gmbh.de>
Email: w.feiler@t-online.de

**schöne und solide Dächer zum angemessenen Preis
nicht zu klein für große Aufträge, nicht zu groß für kleine Aufträge**

Dachklempnerei
Dacheindeckungen
Fassadenverkleidungen
Dachisolierungen
Dachfenstereinbau
Dachreparaturen
Prefa-Langzeitdach
Photovoltaikanlagen

**IHR DACH IN
GUTEN HÄNDEN**

Jürgen
PROKSCH
FLASCHNEREI - DACHDECKEREI



95213 Münchberg, Kirchenlamitzer Str. 111 Tel. 09251/5363 Fax 09251/85363
95237 Weißdorf Tel. 09251/5363 95482 Gefrees Tel. 09254/91169

**pluspunkt
HOLZ** SCHREINEREI
MEISTERBETRIEB

Wolfgang Sachs

Kirchenlamitzer Str. 96 • 95213 Münchberg
Tel. 09251/92 87 33 • Mobil 0151/124 305 51
E-Mail: pluspunktholz@t-online.de

*Wir können das,
was Ihnen gefällt!*

- Haus- u. Wohnungstüren
- Fenster
- Massivholzmöbel
- Glasarbeiten
- Innenausbau
- Küchen
- Treppen
- Wand- u.
Deckenverkleidungen
- Böden
- Holzbauten für den Garten
- Reparatur- u.
Renovierungsarbeiten
- Denkmalschutz
- Montagearbeiten

